

§ 1 "Deutsch-Afrika Kompass" („DAK“)

§ 1 Abs. 1 Der Verein führt den Namen "Deutsch-Afrika Kompass", abgekürzt „DAK“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 1 Abs. 2 Der Verein Deutsch-Afrika Kompass ist eine Vereinigung von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte.

§ 1 Abs. 3 In der Satzung werden alle Ämter in der männlichen Form aufgeführt. Die entsprechende weibliche Form ist mitgemeint.

§ 1 Abs. 4 Der Verein hat seinen Sitz in Düren

§ 1 Abs. 5 Der Verein wurde am 06.08.16 errichtet.

§ 1 Abs. 6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Abs. 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2 Abs. 3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung transnationaler Zusammenarbeit und Entwicklung zwischen Afrika und Deutschland.

§ 2 Abs. 4 Der Verein leistet eine materielle, ideelle und organisatorische Unterstützung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere aus Afrika, die von schwierigen Lebenssituationen und von anderen familiären Krisensituationen bedroht bzw. betroffen sind sowie deren Familienangehörigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Wissensaustausches in bildungs- und wirtschaftspolitischer Hinsicht.
- Erkennen der Bedürfnislagen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und ihrer Familien.
- Aktivierung von Selbsthilferessourcen von Menschen mit Migrationshintergrund und Migrantenselbstorganisationen.
- Sichtbarmachung der Selbsthilferessourcen von Menschen mit Migrationshintergrund.
- Unterstützung von Migranten, Krisenopfern und Vertriebenen durch vom Verein eingeworbene Spenden. Die Spenden werden auf das Vereinskonto eingezahlt und sind ausschließlich für den benannten Spendenzweck einzusetzen.
- Stärkung und Fortbildung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.
- Förderung der Gleichbehandlung und interkultureller Öffnung

- Förderung und Aufklärung der Menschenrechte und der Menschenwürde
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Förderung des Ideenaustausches zwischen Gruppen, Organisationen und anderen Vereinen.
- Rat- und Hilfestellung für Migranten und Flüchtlingen bei Behördengängen, Arztbesuchen, Verbraucherschutzangelegenheiten und im Sozial- und Gesundheitswesen.
- Orientierungsangebote für Neuzugewanderte, z.B. Asylbewerber, aber auch für andere Migranten.
- Unterstützung von Personen mit geringen Deutschkenntnissen, insbesondere mittels Dolmetschen und Übersetzungshilfen.
- Hilfestellung bei Umgang mit Kommunikationsmedien wie Internet und Zugang dazu.
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und Familien bei schulischen und beruflichen Problemen und in Notsituationen – Erteilung von Unterricht in Deutsch und anderen Fächern.
- Heranführen an die Kultur und Stärkung der Bindung zur Einwanderungsgesellschaft mittels der Organisation von kulturellen, landeskundlichen Treffen.

§ 2 Abs. 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Abs. 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Abs. 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Abs. 8 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Abs. 2 Bei Rückkehrwunsch im Falle einer beendeten Mitgliedschaft muss ein Wiederaufnahmeantrag bei dem Vorstand schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet unter welchen Bedingungen der Wiederaufnahmeantrag zu bewilligen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 4 Abs. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Abs. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Abs. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6 Abs.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Rat des Vereins
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Abs. 2 Die Mitgliedervollversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Abs. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) zwei Vorsitzenden
- b) einem Schriftführer
- c) einem Kassenwart

und aus dem erweiterten Vorstand:

- d) 6 Beisitzern.

- § 7 Abs.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, 6 Beisitzer vorzuschlagen, die von der Vollversammlung bestätigt werden müssen. Bei mehreren Kandidat*innen gilt § 19 Absatz 2 für alle Beisitzer entsprechend.
- § 7 Abs. 3 Unter den 6 Beisitzern muss es eine Person mit Fluchtbiografie und eine Frauensprecherin geben. Die Rollen der anderen 4 Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- § 7 Abs. 4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (davon mindestens einen Vorsitzenden) gemeinschaftlich vertreten.
- § 7 Abs. 5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- § 8 Abs. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 8 Abs. 2 scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von mindestens 1 Mitglied des Vorstands schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit benötigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10 Abs. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- § 10 Abs. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten Zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch oder mittels telekommunikativer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird von einem von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- § 12 Abs. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 12 Abs. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 12 Abs. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 12 Abs. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 12 Abs. 6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 12 Abs. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 12 Abs. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen, ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträglich Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Rat des Vereins

§ 15 Abs. 1 Der Rat des Vereins besteht aus:

- a) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, die mindestens drei Jahre lang als Vorsitzende des Vereins tätig gewesen sind.
- c) Verantwortliche von laufenden großen Projekten. Als große Projekte gelten Projekte mit einem Budget von mindestens 5000 € pro Jahr.
- d) Vertretern von Sektionen.

§ 15 Abs. 2 Funktionen des Rats:

- a) Der Haushalt des Vereins wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Rat abgestimmt.
- b) Der Rat hat daher das Recht, Vorstandsmitgliedern über die Richtung, Effizienz und die Kohärenz in der Entscheidungsfindung des geschäftsführenden Vorstands Fragen zu stellen, darüber zu diskutieren und im Interesse des Vereins eine entsprechende Maßnahme zu treffen, solange diese nicht im Widerspruch zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung stehen. Im Falle eines Widerspruches ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung maßgeblich.
- c) Auf Vorschläge vom Vorstand stimmt der Rat über Kooperationspartnerschaften des Vereins und die Nominierung von Vertretern des Vereins in verschiedenen Gremien außerhalb des Vereins ab.
- d) Der Rat ist die Schlichtungsstelle des Vereins und hat im Fall des Fehlverhaltens oder der Gefährdung von Interessen des Vereins das Recht, einem Mitglied des Vereins, des Rates oder des Vorstands vorübergehend die Mitgliedschaft oder das Mandat zu entziehen, bis der Fall in der Vollversammlung entschieden ist. Bei den Sitzungen mit Entziehung einer Mandatsträgerschaft oder einer Mitgliedschaft auf der Tagesordnung muss mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sein.

§ 15 Abs. 3 Konstituierung und Geschäft des Rates:

- a) Die Amtsperiode des Rates dauert drei Jahre, ab dem Konstituierungstag des Rates.
- b) Der Rat des Vereins wählt seinen Vorstand alle drei Jahre aus seinen Mitgliedern.
- c) Der Vorstand des Rates besteht aus dem Vorsitzendem, Stellvertretenden Vorsitzender, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- d) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes des Rates sein.
- e) Die erstmalige Konstituierungssitzung wird vom geschäftsführenden Vorstand spätestens einem Monat nach den Wahlen des Vorstandes des Vereins einberufen.
- f) Die Entscheidungen des Rates werden bei einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.
- g) Jedes Mitglied hat im Rat genau eine Stimme, unabhängig der Anzahl der von ihm vertretenen Organe.

§ 16 Sektion

§ 16 Abs. 1 Sektion innerhalb des Vereins:

- a) Definition: Eine Sektion ist eine lokale Gruppe von Mitgliedern des Vereins, die sich auf Basis von Gemeinsamkeiten (wie gleicher Wohnort oder gleicher Beruf) zusammenschließen, um gemeinsam ihre Interessen innerhalb des Vereins zu vertreten.
- b) Konstituierung der Sektion: Eine Gruppe erhält einen Status als Sektion, wenn sie mindestens fünf Mitglieder nachweisen kann und einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreicht. Der Vorstand leitet den Antrag an die Vollversammlung weiter. Die Vollversammlung stimmt über den Antrag der Sektion ab.
- c) Recht: Jede Sektion hat das Recht, sich im Rat des Vereins durch eins von seinen Mitgliedern vertreten zu lassen.
- d) Jedes Mitglied des Vereins kann maximal einer Sektion angehören.

§ 17 Mandatsausübung und deren Verlust in den Vereinsorganen

- a) Eine Ausübung eines Doppelmandats ist unzulässig. Mandat bezieht sich hierbei auf den geschäftsführenden Vorstand und auf den Vorstand des Rates des Vereins.
- b) Eine Person darf für ein gleiches Amt innerhalb eines Organs nicht mehr als drei Amtsperioden ausüben. Eine Person kann jedoch innerhalb des Organs vom einem Amt zu einem anderen Amt oder von einem Organ zu einem anderen Organ wechseln.
- c) Mitglieder der Organe des Vereins (Vorstand und Rat) bleiben im Amt, bis deren neue Mitglieder gewählt wurden bzw. sich sie konstituiert haben. Die Übergangszeit sollte jedoch nicht zwölf Monate überschreiten. Zwölf Monate nach dem Ende einer Amtsperiode verlieren die Mitglieder dieser Organe endgültig ihr Mandat.
- d) Sollte nach Ablauf dieser 12 Monate immer noch kein neuer Vorstand gewählt worden sein, bzw. sich das jeweilige Organ immer noch nicht konstituiert haben, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe im Sinne des §37 Abs. 1 BGB verlangen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 18 Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Abs. 2 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl mit Sitz in: **Moselstraße 4, 69329 Frankfurt am Main**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Frauenquote im Rahmen der Geschlechtergleichberechtigung

§ 19 Abs. 1 Der Posten einer Frauensprecherin ist ausdrücklich von einer weiblichen Person zu besetzen sofern eine Kandidatin für diesen Posten zur Verfügung und ohne Widerspruch gegen Annahme dieses Postens steht. Nur wenn keine weibliche Person vorhanden ist, kann der Posten mit einem Mann besetzt werden.

§ 19 Abs. 2 Die Frauensprecherin wird in demokratischer Abstimmung gewählt, falls mehrere Kandidatinnen vorhanden sind.

§ 20 Schutz der Daten der Vereinsmitglieder

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.